

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE220143-O/U/HEI

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, Oberrichterin  
lic. iur. C. Gerwig, Oberrichter lic. iur. A. Flury sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tagmann

## **Beschluss vom 13. August 2024**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ Management AG,**

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **B. \_\_\_\_\_,**

2. **C. \_\_\_\_\_,**

3. **D. \_\_\_\_\_,**

4. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_,

2 verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. Z. \_\_\_\_\_,

3 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. HSG XX. \_\_\_\_\_,

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des  
Kantons Zürich vom 27. April 2022, A-3/2021/10025634**

## Erwägungen:

### I.

1.1. Mit Eingabe vom 22. Juli 2021 erstattete die A.\_\_\_\_\_ Management AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) sowie unbekannt Taterschaft wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und unlauteren Wettbewerbs (Urk. 25/20101001 ff.). Gemäss Strafanzeige soll der Beschwerdegegner 1 der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin gewesen sein. Die Beschwerdeführerin sei eine Schweizer Fondsberatungsgesellschaft, die als Joint Venture Gesellschaft des Beschwerdegegners 1 (49%) und der A.\_\_\_\_\_ Corporation AG (51%) fungiert habe. Während der Geschäftsführerschaft sei über eine volle Integration oder eine Trennung zwischen den beiden Joint Venture Partnern verhandelt worden. In diesem Zusammenhang legt die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 zusammengefasst zur Last, während den Verhandlungen im Geheimen eine Parallelstruktur aufgebaut zu haben, wobei er nach deren Errichtung veranlasst habe, dass sämtliche relevanten Betriebsmittel der Beschwerdeführerin entzogen oder kopiert und der Parallelstruktur, der von ihm neu gegründeten E.\_\_\_\_\_ Management AG, zugehalten worden seien (Urk. 25/20101001 ff. S. 2 f. N 4 f.). Am 24. September 2021 reichte die Beschwerdeführerin einen Nachtrag zur Strafanzeige ein (Urk. 25/20102001 ff.).

1.2. Am 14. September 2021 verfügte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 StGB und/oder Widerhandlung gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 UWG (Urk. 25/10101001) sowie gegen Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2) wegen Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung (Urk. 25/10101002). Am 20. Januar 2022 eröffnete die Staatsanwaltschaft schliesslich eine Strafuntersuchung gegen die Ehefrau des Beschwerdegegners 1, D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 3), wegen Gehilfenschaft

zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, zur Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses und/oder zur Widerhandlung gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Urk. 25/10101003).

1.3. Mit Strafbefehl vom 27. April 2022 bestrafte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdegegner 1 wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bzw. wegen Verwertung fremder Leistungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a UWG (Urk. 25/00101028 ff.). Am selben Tag verfügte sie weiter die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber den Beschwerdegegnern 1, 2 und 3 im Sinne der Erwägungen (Urk. 5). Gegen den Strafbefehl erhoben der Beschwerdegegner 1 (Urk. 25/00101038) sowie die Beschwerdeführerin (Urk. 25/00101041 ff.) Einsprache.

2. Mit Eingabe vom 12. Mai 2022 liess die Beschwerdeführerin gegen die ihr am 2. Mai 2022 zugestellte Einstellungsverfügung (Urk. 46) fristgerecht Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

- "1. Die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen;
2. Die Staatsanwaltschaft sei im Zusammenhang mit Ziff. 1 vorstehend anzuweisen,
  - 2.1. ihre Untersuchungshandlungen zu vervollständigen und ihre Untersuchung im Sinne einer Tateinheit der Tatbestände der ungetreuen Geschäftsbesorgung, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses und der Widerhandlung gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu führen;
  - 2.2. die beantragten Beweismittel abzunehmen und insbesondere die angebotenen Zeugen einzuvernehmen;
  - 2.3. Es sei der Privatklägerschaft vollständige Akteneinsicht zu gewähren.
3. Eventualiter zu Ziff. 2 seien die unter Ziffer 2.1-2.3 beantragten Untersuchungsmassnahmen durch das Gericht selbst vorzunehmen;
4. Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Kantons."

3. Mit Verfügung vom 27. Mai 2022 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung einer Prozesskaution in Höhe von Fr. 20'000.00 sowie zur Nachreichung

von Übersetzungen der fremdsprachigen Passagen der Beschwerdeschrift sowie der eingereichten Beilagen angesetzt (Urk. 6). Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 liess die Beschwerdeführerin Übersetzungen der Beschwerdeschrift und der Beilagen einreichen (Urk. 9, Urk. 11/1-6). Die Kautionsfrist ging ein (Urk. 8). Mit Verfügung vom 21. Juli 2022 wurde den Beschwerdegegnern 1, 2 und 3 sowie der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 15). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 4. August 2022 unter Einreichung der Akten in elektronischer Form auf eine Stellungnahme; sie wies dabei darauf hin, dass sich die physischen Akten infolge Überweisung des Strafbefehls vom 27. April 2022 am Bezirksgericht Zürich befinden (Urk. 24). Der Beschwerdegegner 2 beantragte mit Eingabe vom 25. August 2022, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7% MwSt. zu Lasten der Beschwerdeführerin. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Erlass eines Teilscheides ohne Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels sowie zudem um Entfernung der dem Anwaltsgeheimnis unterliegenden Korrespondenz aus den Akten (Urk. 38). Die Beschwerdegegnerin 3 beantragte mit Eingabe vom 1. September 2022 ebenso ein Nichteintreten auf die Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 40). Der Beschwerdegegner 1 beantragte mit Eingabe vom 1. September 2022 die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. (Urk. 43). Weiter machte er auch geltend, dass die vertrauliche Anwaltskorrespondenz aus den Beschwerdeakten zu weisen sei (Urk. 43 S. 17 N 33). Mit Eingabe vom 30. Dezember 2022 liess sich die Beschwerdeführerin unaufgefordert vernehmen und neue Beweismittel, u.a. das gegen den Beschwerdegegner 1 ergangene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. Oktober 2022, einreichen, wonach der Beschwerdegegner 1 wegen Verwertung fremder Leistung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a UWG schuldig gesprochen worden ist (Urk. 47, Urk. 48/173-179). Mit Eingabe vom 16. November 2023 liess der Beschwerdegegner 1 der III. Strafkammer das unterdessen ergangene Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. November 2023 im Dispositiv zukommen, wonach er freigesprochen worden ist (Urk. 52, Urk. 53). Mit Eingabe vom 15. Januar 2024 reichte der Beschwerdegegner 1 das begründete Urteil der

II. Strafkammer vom 3. November 2023 nach (Urk. 55, Urk. 56). Mit Verfügung vom 17. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Replik angesetzt sowie der Antrag des Beschwerdegegners 2 um Erlass eines Teilentscheides ohne weiteren Schriftenwechsel abgewiesen (Urk. 58). Die Beschwerdeführerin replizierte mit Eingabe vom 8. Juli 2024 (Urk. 66).

4. Infolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 amten die am Entscheid mitwirkenden Richter teils in anderer Funktion als ursprünglich angekündigt.

## II.

1.1. Wie zuvor ausgeführt, erging am 30. Dezember 2022 (Eingang: 6. Januar 2023) unaufgefordert eine weitere Eingabe der Beschwerdeführerin. Sie macht geltend, es handle sich um zulässige Noven bzw. neue Beweise, die im Einreichungszeitpunkt der Beschwerde nicht bekannt gewesen seien (Urk. 47 S. 2 N 4, Urk. 66 S. 3 N 4). Die eingereichten neuen Beilagen (Urk. 48/173-179) gingen der Beschwerdeführerin erst nach Einreichung der Beschwerdeschrift zu. Es ist allerdings fraglich, ob dies sie berechtigt, erst im Dezember 2022 nach Erhalt des Urteils des Bezirksgerichts Zürich (Urk. 48/177) auch zu den weiteren Beilagen, die sie bereits früher erhalten hat, Stellung zu nehmen. Weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen sich jedoch, da diese am Beweisergebnis nichts zu ändern vermögen.

1.2. Die unaufgeforderten Eingaben des Beschwerdegegners 1 vom 16. November 2023 und 15. Januar 2024 erfolgten jeweils umgehend nach Erhalt der Urteile (Urk. 52, Urk. 53, Urk. 55, Urk. 56). Deren Nachreichung ist nicht zu beanstanden.

2.1. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerdeschrift zunächst, dass die Staatsanwaltschaft ihr im durchzuführenden Strafverfahren vollständige Akteneinsicht zu gewähren habe, alternativ solle die Akteneinsicht durch die Beschwerdeinstanz gewährt werden (Urk. 2 S. 2). In ihrer Begründung bringt sie in der Folge diesbezüglich vor, dass ihr am 18. März 2022 Akteneinsicht gewährt worden sei, insbesondere dabei aber der Chat-Verlauf nicht vollständig zugäng-

lich gewesen sei, weil sie verlinkte Dokumente, wie Ton-, Bild- und Textdateien, nicht habe abrufen und einsehen können. Sie beantragt daher, diese und allenfalls noch weitere, ihr noch unbekannte Akten einsehen zu können. Eine einlässliche Begründung bleibe vorbehalten, bis vollständige Akteneinsicht vorliege (Urk. 2 S. 4 N 7). An diesem Antrag hielt sie im Rahmen der Erstattung der Replik fest (Urk. 66 S. 4 N 6).

2.2. Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft betreffend die der Beschwerdeführerin als Privatklägerin zu gewährende strittige Akteneinsicht unter den Parteien einen Konsens herbeiführte (Urk. 25/50201001 ff. S. 42 f., Urk. 25/60101099 f., Urk. 25/60301055, Urk. 25/70101308). Die Parteien einigten sich darauf, dass die Privatklägerschaft in sämtliche Akten Einsicht erhalte, mit Ausnahme der Haftakten sowie der Akten zur Person der beschuldigten Personen. Ausserdem seien die beschlagnahmten Akten vor Ort einzusehen (Urk. 25/70101310 ff. S. 2). Die Beschwerdeführerin erklärte sich gegenüber der Staatsanwaltschaft hiermit explizit einverstanden (Urk. 25/70101309). Am Nachmittag des 18. März 2022 nahm die Beschwerdeführerin Einsicht in die beschlagnahmten Akten (Urk. 25/70101325), wobei ihr zudem eine DVD mit den Verfahrensakten exklusive Haftakten, Akten zur Person und beschlagnahmte Daten aushändigt worden ist (Urk. 25/70101326). Nach Einsichtnahme in die beschlagnahmten Akten vor Ort wandte sich die Beschwerdeführerin am 21. März 2022 an die Staatsanwaltschaft und machte geltend, dass beim Chatverlauf die verlinkten Dokumente oder Voice-Nachrichten nicht zugänglich gewesen seien (Urk. 25/70101328). Gleichentags orientierte die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin telefonisch darüber, dass nur die Korrespondenz zu den Akten genommen worden sei, nicht aber die Audiodateien der WhatsApp-Kommunikation. Die Beschwerdeführerin könne die ihrer Ansicht nach relevanten Audiodateien entweder selbst zu den Akten einreichen, zumal sie offenbar über die WhatsApp-Kommunikation verfüge oder aber sie könne der Staatsanwaltschaft angeben, welche Audiofiles zu den Akten genommen werden sollten (Urk. 25/70101338). Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin mit ihrer Stellungnahme vom 28. März 2022 u.a. Audio-, Video- sowie Fotodateien ein (Urk. 25/20103001 ff.). Angesichts dieser Umstände verfängt der sinngemässe Antrag auf Nachfristansetzung zur Be-

schwerdeergänzung nach vollständiger Akteneinsicht nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in sämtliche Akten Einsicht erhalten hatte, mit Ausnahme derjenigen Akten, bezüglich welcher sie sich mit einem Verzicht auf Einsichtnahme einverstanden erklärt hatte. Sie brachte denn auch im Beschwerdeverfahren nicht vor, auf eine Einsichtnahme in die Haft- resp. Personalakten angewiesen zu sein.

3.1. Der Beschwerdegegner 2 beantragt in prozessualer Hinsicht die Entfernung der dem Anwaltsgeheimnis unterliegenden Korrespondenz aus den Akten (Urk. 38 S. 1). Eine Begründung hierzu findet sich in der Stellungnahme jedoch nicht; es wird lediglich angemerkt, dass die Kommunikation zwischen ihm (dem Beschwerdegegner 2) und dem Beschwerdegegner 1 im Rahmen der Strafuntersuchung ausgewertet worden sei (Urk. 38 S. 3). Ebenso beantragt der Beschwerdegegner 1 die Entfernung der Anwaltskorrespondenz aus den Akten und macht dabei deren Unverwertbarkeit geltend. Er bringt zusammengefasst vor, dass die Beschwerdeführerin die vertrauliche Anwaltskorrespondenz in den Zivilverfahren gegen ihn einbringe. Überdies stehe der Vorwurf im Raum, dass die Korrespondenz nicht auf koschere Art und Weise seitens der Beschwerdeführerin beschafft worden sei (Urk. 43 S. 16 ff. N 33 ff.). Die Beschwerdeführerin beantragt die Abweisung des prozessualen Antrags (Urk. 66 S. 3).

3.2. Weder der Beschwerdegegner 1 noch der Beschwerdegegner 2 bezeichnen in ihren Stellungnahmen die ihres Erachtens zu entfernenden Aktenstücke.

Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass sowohl beim Beschwerdegegner 2 bzw. in der Anwaltskanzlei F.\_\_\_\_\_ AG als auch beim Beschwerdegegner 1 Hausdurchsuchungen stattfanden und Sicherstellungen erfolgten, worauf die Siegelung verlangt worden ist. Bezüglich der beim Beschwerdegegner 2 sichergestellten Daten wurde in der Folge seitens der Staatsanwaltschaft auf die Entsiegelung verzichtet und der Datenträger an den Beschwerdegegner 2 retourniert (Urk. 25/60301005 ff.). Der Beschwerdegegner 1 zog sein Siegelungsbegehren zurück (Urk. 25/50101001 ff. S. 51 F/A 130; vgl. zudem Urk. 25/60301005, Urk. 25/60201006). Entsprechend besteht kein Grund, diese Daten nun aus den Untersuchungsakten zu entfernen, zumal der Beschwerdegegner 2 selbst in das

Strafverfahren als beschuldigte Person involviert ist und dementsprechend das Anwaltsgeheimnis kein Beschlagnahmeverbot zur Folge hat (vgl. Art. 264 Abs. 1 lit. c und d StPO). Die beschlagnahmten Daten sind dementsprechend verwertbar. Offen bleiben kann daher die diesbezügliche Bedeutung der Entbindung des Beschwerdegegners 2 vom Anwaltsgeheimnis durch den Beschwerdegegner 1 (Urk. 25/50101001 ff. S. 40 F/A 107).

Soweit der Antrag auf die von der Beschwerdeführerin mit ihrer Strafanzeige eingereichten E-Mails zwischen dem Beschwerdegegner 1 und dem Beschwerdegegner 2 Bezug nimmt, so verfängt die Begründung des Beschwerdegegners 1 (Urk. 43 S. 17 N 33) nicht. Eine Entfernung aus den Akten hätte keine Relevanz bezüglich der vorgebrachten "Gefahr", dass diese Aktenstücke von der Beschwerdeführerin in den offenbar hängigen Zivilprozessen eingebracht werden könnten, hat doch die Beschwerdeführerin diese selbst ins Strafverfahren eingebracht und verfügt daher folglich ohne Weiteres über Kopien. Soweit der Beschwerdegegner 2 die illegale Beschaffung moniert, finden sich in der Stellungnahme keinerlei Ausführungen hierzu. Ein Verweis auf eine frühere Rechtsschrift gegenüber der Staatsanwaltschaft ist unzulässig. Doch selbst wenn auf die diesbezügliche Strafanzeige abgestellt würde, bezieht sich diese lediglich auf die von der Beschwerdeführerin eingereichte E-Mail-Korrespondenz vom 17. Mai 2021 (Urk. 44/2). Es ist nicht an der III. Strafkammer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens über den gegen die Beschwerdeführerin erhobenen Vorwurf zu befinden. Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft in jenem Strafverfahren, resp. sollte die von der Staatsanwaltschaft angekündigte Einstellungsverfügung (Urk. 44/3) ergehen, wäre dies in einem allfälligen diesbezüglichen Beschwerdeverfahren zu prüfen. Vorliegend ist der Einwand nicht von Relevanz, da sich das besagte E-Mail vom 17. Mai 2021 ohnehin auch unter den beschlagnahmten, verwertbaren Dateien befindet (Urk. 25/80202519). Ein Rechtsschutzinteresse an einer Entfernung der mit der Strafanzeige eingereichten Beilage ist folglich nicht ersichtlich.

4.1.1. Der Beschwerdegegner 2 beantragt bezüglich seiner Person ein Nicht-eintreten auf die Beschwerde, da die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht genüge. Aus der sich über 49 Seiten erstreckenden Beschwerdeschrift

gehe weder das Fehlen der Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn hervor noch dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich weitere Untersuchungshandlungen hätte vornehmen müssen. Die Beschwerdeführerin nehme in ihrer Beschwerdeschrift keinerlei Bezug zur Begründung der Staatsanwaltschaft, wonach die ihm vorgeworfenen Handlungen keine Straftat darstellten (Urk. 38 S. 1 f.).

4.1.2. Die Beschwerdegegnerin 3 liess denselben Antrag stellen. Sie machte geltend, dass sie in der beinahe 50 Seiten umfassenden Beschwerde ausser in den Anträgen im Wesentlichen keine Erwähnung finde. Die Staatsanwaltschaft habe dargelegt, weshalb keine Gehilfenschaftshandlung vorliege. In der Beschwerde fehlten in Bezug auf sie jegliche Ausführungen dazu (Urk. 40 S. 1 f.).

4.1.3. Die Beschwerdeführerin stellt sich in ihrer Replik zusammengefasst auf den Standpunkt, ihre Beschwerde auch betreffend die Beschwerdegegner 2 und 3 hinreichend begründet zu haben. Die gesamte Beschwerdeschrift vergegenwärtige, dass ein mehr als genügender Tatverdacht bestehe und die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht habe einstellen dürfen (Urk. 66 S. 24 ff. N 48 ff.).

4.2. Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Verlangt die StPO, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Die Begründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, d.h. die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen. Enthält der angefochtene Entscheid mehrere selbständige Begründungen, muss sich die Rechtsmittelbegründung grundsätzlich mit allen auseinandersetzen. Andernfalls hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen, da der Entscheid aufgrund der nicht angefochtenen Begründung weiterhin Bestand hat. In einem solchen Fall ist auch keine Nachfrist anzusetzen, da davon auszugehen ist, dass der Rechtssuchende die übrigen Begründungen akzeptiert (BGE 142 III 364 [Pra 2017 Nr. 73] E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_613/2015 vom 26. November

2015 E. 3.3.1, 1B\_62/2021 vom 10. Februar 2021 E. 2 und 1B\_60/2023 vom 28. März 2023 E. 2.1).

4.3.1. Dem Beschwerdegegner 2 wird zunächst zur Last gelegt, den Beschwerdegegner 1 durch Beratung hinsichtlich der neuen Fondsstruktur sowie Vorgabe eines möglichen Zeitplans im Mai 2021 unterstützt zu haben (Urk. 5 S. 2 f. N 5). Der Beschwerdegegner 2 erteilte dem Beschwerdegegner 1 mit E-Mail vom 17. Mai 2021 Ratschläge hinsichtlich des neuen Fonds und präsentierte einen "Step Plan" für die Zeit zwischen dem 17. Mai und 1. August 2021 (Urk. 25/80202519). Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung diesbezüglich damit, dass dieses E-Mail, das aus Optik des Beschwerdegegners 2 eine angesichts der Umstände vertretbare rechtliche Auskunft dargestellt habe, im Kontext zu sehen sei, dass am 5. Mai 2021 die mündliche Trennungsvereinbarung hätte geschlossen sein sollen, K.\_\_\_\_\_ bzw. die Beschwerdeführerin bzw. die A.\_\_\_\_\_ Corporation AG jedoch in Nachverhandlungen eingestiegen und die mündlich geschlossene Vereinbarung dabei offenbar nicht (mehr) als bindend erachtet hätten. Es sei daher verständlich, dass der Beschwerdegegner 1 die Umsetzung des mündlich Beschlossenen eigens vorangetrieben habe. Unabhängig davon hätten die rein interne Beratung und Auslotung des weiteren Vorgehens letztlich lediglich Vorbereitungshandlungen zu möglichen Verstössen gegen Art. 158, Art. 162 StGB und/oder Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG dargestellt (Urk. 5 S. 17 f. N 36). Zur besagten Begründung der Staatsanwaltschaft äusserte sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift auf Seite 41 in Randnote 57 (Urk. 2 S. 41 N 57 "Ad Rz. 36., Punkte 2, S. 17/18"). Hierbei setzte sich die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin jedoch nicht rechtsgenügend mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft auseinander. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin äusserte sich insbesondere – entgegen ihrer Ansicht – mit keinem Wort zur Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft, wonach es sich lediglich um Vorbereitungshandlungen zu möglichen Verstössen gehandelt habe. Ihre gegenteilige unsubstantiierte Behauptung in ihrer Replik (Urk. 66 S. 25 N 49.2) vermag hieran nichts zu ändern, zumal sich den explizit in der Replik unter Randnote 49.2 angeführten Randnoten der Beschwerdeschrift nichts hierzu entnehmen lässt. Auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten.

4.3.2. Dem Beschwerdegegner 2 wird des Weiteren zur Last gelegt, den Beschwerdegegner 1 durch seine Verwaltungsratsstätigkeit bzw. Einsitznahme im Verwaltungsrat der E.\_\_\_\_\_ Management AG zwischen dem tt. und 28. Juni 2021 unterstützt zu haben (Urk. 5 S. 2 f. N 5). Die E.\_\_\_\_\_ Management AG wurde am tt.mm.2021 gegründet und am tt.mm.2021 im Handelsregister eingetragen, wobei der Beschwerdegegner 2 zunächst als Gründer, Aktionär und einziger Verwaltungsrat amtete. Am tt.mm.2021 wurde er aus dem Handelsregister gelöscht (Urk. 25/20101193 ff., Urk. 25/60301018 ff. S. 3). Die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung fest, dass es sich auch dabei, wenn überhaupt, um blossе Vorbereitungshandlungen zum Aufbau eines konkurrierenden Fonds gehandelt habe, die indes ohnehin von der mündlichen Vereinbarung gedeckt gewesen seien. Seitens des Beschwerdegegners 2 handle es sich hierbei zudem um ein übliches Gründungsmandat; so habe er etwa bereits in ähnlicher Weise im Jahr 2005 für den Beschwerdegegner 1 die G.\_\_\_\_\_ AG gegründet und zu einem späteren Zeitpunkt an diesen übertragen (Urk. 5 S. 19 N 36).

Die Beschwerdeführerin äussert sich hierzu auf Seite 42 Randnote 59 der Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 42 N 59 "Ad Rz. 36., Punkt 1, S. 19"). Dem Beschwerdegegner 2 ist zuzustimmen (Urk. 38 S. 2), dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Begründung nicht darzulegen vermag, weshalb die Einstellung bezüglich des Beschwerdegegners 2 zu Unrecht erfolgte. Die Begründung erweist sich zwar als knapp genügend im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt einzutreten ist. Jedoch erweist sich die Begründung klarerweise als unsubstantiiert. In Bezug auf den Beschwerdegegner 2 brachte die Beschwerdeführerin lediglich vor, dass der Beschwerdegegner 2 zu detailliert die Gründe für das heimliche Vorgehen offen gelegt habe, als dass von einem üblichen Gründungsmandat die Rede sein könne. Hieraus ergibt sich nicht, wessen sich der Beschwerdegegner 2 gemäss Ansicht der Beschwerdeführerin schuldig gemacht haben sollte. Der Beschwerdegegner 2 hat im Rahmen der Strafuntersuchung nachvollziehbar dargelegt, weshalb er zunächst im Handelsregister eingetragen worden ist, resp. dass es sich um ein Gründungsmandat handelte (Urk. 25/60301018 ff. S. 3). Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die "heimliche" Gründung der

E.\_\_\_\_\_ Management AG verfängt nicht. Der Beschwerdegegner 2 hat diese nicht "heimlich" gegründet. Sein Name war im öffentlich zugänglichen Handelsregister deklariert. Sollte hiermit gemeint sein, dass er anstelle des Beschwerdegegners 1 für kurze Zeit als Gründer, Aktionär und Verwaltungsrat eingetragen gewesen ist, so greift auch diese Argumentation nicht. Schliesslich war der Beschwerdeführerin bekannt, dass der Beschwerdegegner 1 vorhatte, unter Verwendung der Firma "E.\_\_\_\_\_" zu agieren, und dass es sich beim Beschwerdegegner 2 um den Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 1 handelte (vgl. z.B. Urk. 25/60301022). Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

4.4. Der Beschwerdegegnerin 3 wird vorgeworfen, ihren Ehemann, den Beschwerdegegner 1, vorab in ihrer Funktion als Angestellte der Beschwerdeführerin bei seinem pflichtwidrigen Vorgehen (siehe vorstehend E. I.1.1) unterstützt zu haben, vorab durch Organisation der Kopiervorgänge der Datenbestände der Beschwerdeführerin, insbesondere der H.\_\_\_\_\_-Datenbank (Urk. 5 S. 3 N 5, Urk. 25/20101001 ff. S. 13 N 35 ff.). Weshalb sich die Beschwerdegegnerin 3 gemäss Staatsanwaltschaft nicht strafbar gemacht hat, legte die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung (Urk. 5) in Randnote 36 Punkt 2 (Seite 15 f.) und Punkt 1 (Seite 17) dar.

Es ist der Beschwerdegegnerin 3 zuzustimmen, dass sich die Beschwerdeführerin mit den gegenüber der Beschwerdegegnerin 3 erhobenen Vorwürfen und den diesbezüglichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht rechtsgenügend im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO auseinandersetzt. Zu Punkt 2 auf Seite 15 f. von Randnote 36 der Einstellungsverfügung äussert sich die Beschwerdeführerin auf Seite 39 Randnote 51 ("Ad Rz. 36., Punkt 1 und 2, S. 15/16"). Zu Punkt 1 auf Seite 17 von Randnote 36 der Einstellungsverfügung nimmt sie in Randnote 56 (Seite 40 f. "Ad Rz. 36., Punkt 1, S. 17") Bezug. Weder in Randnote 56 noch in Randnote 51 führt die Beschwerdeführerin aus, weshalb sich die Beschwerdegegnerin 3 strafbar gemacht haben sollte. Die Erwägungen sind allgemein gehalten und beziehen sich – wenn überhaupt – auf den Beschwerdegegner 1. Die Beschwerdeführerin setzt sich hierbei auch nicht mit den diversen Eventualbegründungen der Staatsanwaltschaft be-

züglich der Beschwerdegegnerin 3 auseinander. Derartiges lässt sich auch den in der Replik angeführten Randnoten 27, 62 und 62 iv der Beschwerdeschrift nicht entnehmen (Urk. 66 S. 25 N 49.2).

Was die in der Replik darüber hinaus explizit angesprochene Beteiligung an der Mitarbeiterabwerbung anbelangt (Urk. 66 S. 25 N 49.4), so wurde in der Beschwerdeschrift einzig erwähnt, dass die Beschwerdegegnerin 3 beim Gespräch mit den Mitarbeitern zugegen gewesen sei (Urk. 2 S. 43 N 62 und S. 46 N 62 iv). Was konkret ihr in diesem Zusammenhang angelastet wird, wurde in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt; so geht aus der Beschwerdeschrift insbesondere nicht hervor, wer anlässlich des Gesprächs gesprochen haben soll. Es trifft zwar zu, dass als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag gilt, der die Verwirklichung der Straftat fördert (BGE 132 IV 49 E. 1.1 [Pra 2007 Nr. 12]). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 66 S. 24 N 48 f.) vermag jedoch eine Auseinsetzung mit der "Haupttat" nicht den Begründungsanforderungen betreffend die Hilfeleistung zu genügen. Es wäre an der Beschwerdeführerin gewesen, auch betreffend die Beschwerdegegnerin 3 rechtsgenügend darzulegen, weshalb auch diese sich ihres Erachtens strafbar gemacht hat bzw. worin die Gehilfenleistung bestanden haben soll und weshalb die von der Staatsanwaltschaft verfügte Einstellung nicht verfährt. Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht, die Staatsanwaltschaft habe sich mit diesem Punkt in der angefochtenen Einstellungsverfügung gar nicht auseinandergesetzt, hätte sie auch dies in ihrer Beschwerdeschrift rügen und substantiiert darlegen können und müssen. Mit der Replik können keine Rügen erhoben werden, die bereits mit der Beschwerde hätten erhoben werden können (BGE 132 I 42 E. 3.3.4, 143 II 283 1.2.3; Urteile des Bundesgerichts 1B\_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.3 und 1B\_4/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2 in fine).

Auf die Beschwerde ist somit betreffend die Beschwerdegegnerin 3 nicht einzutreten.

### III.

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1).

Sachverhaltsfeststellungen sind jedoch in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro duriore auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen klar beziehungsweise zweifelsfrei feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz in dubio pro duriore in der Regel Anklage zu erheben. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter

Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2).

2. Der Hintergrund der Strafanzeige stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Am 25. Februar 2019 wurde die A.\_\_\_\_\_ in Luxembourg als Fondsgesellschaft gegründet mit der I.\_\_\_\_\_ S.A. Luxembourg als Alternative Investment Fund Manager. Als General Partner, d.h. unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft wurde die A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Beschwerdeführerin, eingesetzt. Die Beschwerdeführerin war resp. ist Investment Advisor des Fonds und bezweckt gemäss Handelsregister namentlich die Erbringung von Anlage-Beratungsdiensten, Abklärungen und Analysen im Bereich von Private Equity Investments. Der Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin erstreckte sich auf die Evaluation von Investitionsmöglichkeiten sowie die Akquise von Investoren für den Fonds (Urk. 5 S. 4 N 13).

Der Beschwerdegegner 1 war ab Gründung per tt.mm.2018 bis 19. Mai 2021 (Datum des Rücktrittsschreibens) bzw. tt.mm.2021 (Handelsregistereintrag) Präsident des Verwaltungsrats mit Kollektivzeichnungsberechtigung sowie bis tt.mm.2021 (faktische Absetzung durch die Beschwerdeführerin) Geschäftsführer der Beschwerdeführerin. Zudem war bzw. ist er Aktionär der Beschwerdeführerin zu 49% (Urk. 5 S. 4 N 15).

Wie bereits zuvor zusammengefasst ausgeführt (E. I.1.1.), wirft die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 vor, im Zeitraum zwischen ca. Dezember 2020 und ca. Juni 2021 seine gesetzlichen und vertraglichen Sorgfalts-, Treue- und Geheimhaltungspflichten dadurch verletzt zu haben, dass er noch während seiner Tätigkeit bei bzw. für die Beschwerdeführerin seinen spätestens im Dezember 2020 gefassten Plan, mithilfe der Geschäftsgeheimnisse und Arbeitserzeugnisse der Beschwerdeführerin ein Konkurrenzunternehmen zu gründen bzw. einen eigenen Anlagefonds zu eröffnen, in die Tat umgesetzt habe. So soll er ab ca. Dezember 2020/Januar 2021 einen neuen Fonds mit der neu gegründeten E.\_\_\_\_\_ Management AG als neuem General Partner und Investment Advisor aufgebaut bzw. aufbauen lassen haben; zwischen Dezember 2020 und Juni 2021 die gesamten

Datenbestände der Beschwerdeführerin kopiert bzw. kopieren lassen haben; Arbeitsergebnisse der Beschwerdeführerin verarbeitet und für den Aufbau seiner eigenen Gesellschaft und Ausweitung von deren Geschäftstätigkeit genutzt haben, namentlich in dem er vertrauliche Dokumente des A.\_\_\_\_-Fonds abgeändert bzw. auf den E.\_\_\_\_-Fonds umgeschrieben oder umschreiben lassen habe und diese Dokumente auf einen Datenraum bei der J.\_\_\_\_ AG hochgeladen bzw. hochladen lassen habe und dort Dritten zur Verfügung gestellt bzw. stellen lassen habe; im Mai 2021 ausgewählte Investoren des bestehenden Fonds kontaktiert und diese um Zustimmung zum von ihm aufgebauten, neuen Fonds ersucht habe sowie im Mai 2021 die Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin zur Kündigung motiviert und abgeworben bzw. teilweise zumindest versucht haben, sie abzuwerben (Urk. 5 S. 2 N 3).

3.1. Die Staatsanwaltschaft verfügte die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdegegner 1 zusammengefasst mit der Begründung, dass angesichts der Gesamtumstände und der erhobenen (oder antizipierten) Beweismittel die Wahrscheinlichkeit für einen Freispruch substantiell grösser sei als für einen Schuldspruch. Einzig der Vorwurf der Abwerbung der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin käme als strafrechtliches Fehlverhalten im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB in Frage. Alle weiteren Vorwürfe stellten, wenn überhaupt, blosser Vorbereitungshandlungen dar (Organisation, Planung und Einholung von Rechtsberatung für eine eigene Fondstruktur, die bis heute nicht auf dem Markt in Erscheinung getreten sei), liessen sich nicht nachweisen (insb. Geschäftsgeheimnisverletzungen oder Verwertung fremder Leistungen, abgesehen des durch den Strafbefehl abgedeckten Verhaltens) und/oder fielen aus intertemporalen Aspekten ausser Betracht (allfällige Verstösse gegen die Interessen der Beschwerdeführerin nach dem Ausscheiden des Beschwerdegegners 1 als deren Organ). Was das beweismässig erstellte Abwerben der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin anbelange, bestünden angesichts der Wahrscheinlichkeit der Existenz einer bindenden mündlichen Trennungsvereinbarung vom 5. Mai 2021 und des Umstands, dass der Beschwerdegegner 1 darauf vertraut habe, seitens der Staatsanwaltschaft unüberwindliche Zweifel an der Strafbarkeit des Verhaltens des Beschwerdegegners 1 (Urk. 5 S. 14 N 31 und S. 21 ff. N 37 ff.).

3.2. Die Beschwerdeführerin stellt sich im Beschwerdeverfahren zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bei einer Anklage im Vergleich zu einem Freispruch klar überwiege. Am 5. Mai 2021 sei keine bindende Trennungsvereinbarung abgeschlossen worden. Die Trennungsverhandlungen seien im Sande verlaufen. Auch der Beschwerdegegner 1 selbst sei nicht von einem Vertragsabschluss am 5. Mai 2021 ausgegangen. Er habe die Trennung eigenmächtig umgesetzt (Urk. 2 S. 3 ff., Urk. 9 S. 2 ff., Urk. 47 S. 2 ff. Urk. 66 S. 4 ff.).

3.3. Der Beschwerdegegner 1 brachte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass am 5. Mai 2021 zwischen K.\_\_\_\_\_ und ihm die einvernehmliche Trennung beschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht mit den differenzierten Überlegungen der Staatsanwaltschaft auseinandergesetzt. Vielmehr bestreite sie sämtliche Ausführungen – gleichsam einer zivilrechtlichen Klageantwort – ohne jedoch konzis darzulegen, welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe einen anderen Entscheid nahelegten. Sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Trennungsvereinbarung beträfen – wenn überhaupt – zivilrechtliche Punkte und seien für die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts nicht relevant. Allfällige von der Beschwerdeführerin behauptete Schriftlichkeits- und Zustimmungsvorbehalte oder Vertretungsmängel wären allenfalls zivilrechtlich relevant, vermöchten aber von vornherein kein vorsätzliches strafbares Verhalten seinerseits zu begründen (Urk. 43 S. 5 ff.).

4.1. Gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB macht sich wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird.

Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die im Gesetz nicht näher

umschriebene Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verletzung jener spezifischer Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis (BGE 142 IV 346 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2021 vom 11. März 2022 E. 4.3).

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt. Die Rechtsprechung stellt beim Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung an den Nachweis des Eventualvorsatzes strenge Anforderungen. Der qualifizierte Treubruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung voraus. Eventualabsicht genügt (BGE 142 IV 346 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2021 vom 11. März 2022 E. 4.3).

Wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät. Wer vorsätzlich ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet, macht sich wegen unlauteren Wettbewerbs nach Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG strafbar.

4.2. Der Versuch ist in Art. 22 StGB geregelt. Das Gesetz enthält hierfür keine eigentliche Definition. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Versuch vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung des Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Ausführung der Tat (mindestens) begonnen haben (BGE 140 IV 150 E. 3.4, Urteile des Bundesgerichts 6B\_1159/2018 vom 18. September 2019 E. 2.2.2 [nicht publiziert in BGE 145 IV 424] und 6B\_986/2022 vom 24. November 2022 E. 4.1).

Zur "Ausführung" der Tat gehört gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr bloss Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen. Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert mit anderen Worten sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln. Der Beginn des Versuchs lässt sich somit nur über eine Kombination objektiver und subjektiver Gesichtspunkte bestimmen. Ob eine Handlung einen strafbaren Versuch darstellt, lässt sich allein aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes vielfach nicht beurteilen, sondern setzt die Kenntnis darüber voraus, wie der Täter vorgehen wollte. Entscheidend ist, mit welcher Tätigkeit der Täter nach seinem Tatplan bereits zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Wann dies der Fall ist und ob noch die Möglichkeit bestand, dass der Täter ohne äusseren Zwang von seinem Vorhaben abrücken könnte, ist anhand der Vorstellung des Täters von der Tat und nach objektiven Anhaltspunkten zu entscheiden (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1, Urteile des Bundesgerichts 6B\_1159/2018 vom 18. September 2019 E. 2.2.2 [nicht publiziert in BGE 145 IV 424] und 6B\_986/2022 vom 24. November 2022 E. 4.1).

5.1. Die Staatsanwaltschaft hat sich in ihrer Einstellungsverfügung ausführlich mit den einzelnen durch die Beschwerdeführerin beanzeigten Handlungen des Beschwerdegegners 1 betreffend den Vorwurf des Aufbaus einer geheimen Parallelorganisation, um sämtliche Aktiven und das Know-How der Beschwerdeführerin abzuziehen und diese dadurch zu schädigen, auseinandergesetzt (Urk. 5 S. 14 ff.). Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerdeschrift zunächst ihren Standpunkt dar, wonach keine Trennungsvereinbarung existiere ("Abschnitt II.B." [Urk. 2 S. 6-19]; siehe Urk. 2 S. 4 N 8). Hernach kritisiert sie die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft, wonach diese gewisse Details in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht aufgeführt habe. Erst ab Seite 39 erfolgt dann die Auseinandersetzung mit den Einstellungsgründen der Staatsanwaltschaft (Urk. 2

S. 39 ff. N 50 ff.). Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift ist nachfolgend lediglich insoweit einzugehen, als sich die Beschwerdeführerin hierbei mit der Begründung der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B\_373/2023 vom 7. Februar 2024 E. 1.3). Auf die Ausführungen in ihrer Replik ist insoweit einzugehen, als die Eingaben des Beschwerdegegners 1 dazu berechtigten Anlass gaben (BGE 143 II 283 E. 1.2.3).

5.2.1. Zunächst handelt die Staatsanwaltschaft ab, weshalb sich der Beschwerdegegner 1 am 9. Dezember 2020 betreffend die Instruktion seiner luxemburgischen Rechtsanwälte zum Aufbau eines zweiten Fonds samt Verwendung eines neuen General Partners nicht strafbar gemacht habe (Urk. 5 N 36 S. 15 Punkt 1). Mit der massgebenden Begründung, wonach erstellt sei, dass die Beschwerdeführerin ab Herbst 2020 (mindestens) einen neuen Fonds habe eröffnen wollen und dem Beschwerdegegner 1 mitgeteilt worden sei, er solle hierfür einen neuen General Partner einsetzen, setzt sich die Beschwerdeführerin gar nicht resp. nur unsubstantiiert auseinander. Der Verweis der Beschwerdeführerin auf ein von der Staatsanwaltschaft ihres Erachtens nicht berücksichtigtes E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 29. Dezember 2020 (Urk. 2 S. 39 N 51 i.V.m. S. 21 N 38.2 "i") ist unbehelflich. In diesem E-Mail teilt der Beschwerdegegner 1 mit: "So it is either deal or bad divorce I fear. I want to be prepared for both" (Urk. 25/20103229). Diese Äusserung des Beschwerdegegners 1 vermag die differenzierte Begründung der Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen, weshalb kein strafbares Verhalten vorliegt. Es handelt sich lediglich um eine nicht belegte, unsubstantiierte Interpretation des E-Mail-Inhalts durch die Beschwerdeführerin. Selbiges gilt für den Verweis auf ein E-Mail vom 6. Januar 2021 (Urk. 2 S. 39 N 51 i.V.m. S. 20 f. N 37.2; Urk. 25/20103247).

5.2.2. Als nächstes geht die Staatsanwaltschaft auf eine von der Beschwerdegegnerin 3 getätigte Anfrage bei H.\_\_\_\_\_ bezüglich der Möglichkeit der Erstellung eines Duplikats des existierenden Accounts der Beschwerdeführerin ein (Urk. 5 N 36 S. 15 Punkt 2). Bezüglich der Beschwerdegegnerin 3 wurde bereits zuvor festgehalten, dass die Beschwerde der Begründungspflicht nicht genügt

(vgl. vorstehend E. II.4.4). Sollte die Beschwerdeführerin diese Anfrage auch dem Beschwerdegegner 1 anlasten, gälte das bezüglich der Beschwerdegegnerin 3 Gesagte ebenso. Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 39 N 51) nicht rechtsgenügend mit der Begründung der Staatsanwaltschaft auseinander. Insbesondere äussert sie sich nicht zur Eventualbegründung, wonach es sich maximal um eine straflose Vorbereitungshandlung handle. Es ist somit davon auszugehen, dass sie diese Begründung akzeptiert (vgl. E. II.4.2).

5.2.3. Des Weiteren wird dem Beschwerdegegner 1 angelastet, am 2. Februar 2021 einen Datenraum bei der J. \_\_\_\_\_ AG im Namen und auf Rechnung der A. \_\_\_\_\_ Ventures bzw. der Beschwerdeführerin eröffnet zu haben, auf welchen er ab dem 1. März 2021 Geschäftsdokumente hochgeladen habe. Die Staatsanwaltschaft legte in der angefochtenen Einstellungsverfügung dar, weshalb ihres Erachtens die Eröffnung und Anreicherung des Datenraums von der Beschwerdeführerin zu Unrecht als Bestandteil des Aufbaus einer Parallelorganisation durch den Beschwerdegegner 1 aufgefasst worden sei (Urk. 5 N 36 S. 16 Punkt 1). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Argumentation, dass die Handlungen vom 2. Februar und 1. März 2021 gemäss Staatsanwaltschaft nicht im Hinblick auf die angestrebte Trennung erfolgten, sondern im Hinblick auf die Lancierung der beiden Fonds "A. \_\_\_\_\_ Ventures II" und "A. \_\_\_\_\_ Ventures Sustainability", nicht substantiiert auseinander. Es finden sich einzig Ausführungen zur Abänderung des Projektnamens auf "E. \_\_\_\_\_ Ventures" am 2. Mai 2021 (Urk. 2 S. 39 f. N 52). Hieraus geht jedoch nicht hervor, dass bereits die Handlungen des Beschwerdegegners 1 vom 2. Februar 2021 und 1. März 2021 darauf ausgerichtet gewesen wären bzw. diese von strafrechtlicher Relevanz wären. Was die Abänderung des Projektnamens am 2. Mai 2021 anbelangt, so erachtete die Staatsanwaltschaft dies als blosser straflose Vorbereitungshandlung (Urk. 5 S. 13 N 29), was nicht zu beanstanden ist.

5.2.4. Am 4. März 2021 soll der Beschwerdegegner 1 die luxemburgische Anwaltskanzlei L. \_\_\_\_\_ instruiert haben, für den neuen Fonds einen neuen General Partner zu inkorporieren und die von ihm beherrschte M. \_\_\_\_\_ AG als hundertprozentige Gesellschafterin vorzusehen. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte die-

ses Vorgehen als bloss straflose Vorbereitungshandlung und begründete dies. Sie verwies hierzu insbesondere auf den Umstand, dass die M. \_\_\_\_\_ AG letztlich nie als Gesellschafterin irgendwo eingetragen oder vorgesehen worden sei und (mindestens während der Tätigkeit des Beschwerdegegners 1 bei der Beschwerdeführerin) soweit ersichtlich keine Verträge oder offiziellen Dokumente mit der M. \_\_\_\_\_ AG als Gesellschafterin ausgefertigt und signiert worden wären (Urk. 5 N 36 S. 16 Punkt 2). Die Beschwerdeführerin brachte hierzu einzig vor, dass die M. \_\_\_\_\_ AG sehr wohl als Partei von Verträgen aufgeführt gewesen sei und die Vertragsentwürfe und Fondsdokumente Dritten zugänglich gemacht worden seien. Auch im Q&A des Datenraums sei die M. \_\_\_\_\_ AG als Partei aufgeführt (Urk. 2 S. 40 N 53, Urk. 66 S. 7 N 14). Hierbei handelt es sich um eine unsubstantiierte Bestreitung der Darstellung der Staatsanwaltschaft, wobei sich die Beschwerdeführerin weder mit der gesamten Argumentation der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt noch konzise darlegt, dass resp. welche offiziellen Verträge mit der M. \_\_\_\_\_ AG als Gesellschafterin während der Tätigkeit des Beschwerdegegners 1 bei der Beschwerdeführerin existieren sollten und was aus diesen hervorgehen soll. Sie legte denn auch mit keinem Wort dar, wo diese Dokumente in den Akten zu finden sein sollten. Es ist nicht an der Beschwerdeinstanz aufgrund einer derart unsubstantiierten Äusserung die gesamten Untersuchungsakten zu sichten, ob sich allenfalls irgendwo – entgegen der Begründung der Staatsanwaltschaft – ein solches Dokument findet, zumal es an substantiierten Ausführungen der Beschwerdeführerin dazu, was aus diesen Dokumenten genau abzuleiten wäre, fehlt.

5.2.5. Am 30. April 2021 soll der Beschwerdegegner 1 die luxemburgische Anwaltskanzlei L. \_\_\_\_\_ instruiert haben, sämtliche Dokumente auf den neuen Namen E. \_\_\_\_\_ umzuschreiben. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte dieses Vorgehen als rein interne Vorbereitungshandlungen und Gespräche mit den eigenen Anwälten, die keine Aussenwirkungen zeitigten und die Vermögensrechte der Beschwerdeführerin weder beeinträchtigten noch gefährdeten (Urk. 5 N 36 S. 16 Punkt 3). Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 29 N 40.1 "viii" und S. 40 N 54) nicht substantiiert damit auseinander, dass es sich bei der Instruktion vom 30. April 2021 gemäss Staatsanwaltschaft um eine

rein interne Vorbereitungshandlung ohne Aussenwirkung gehandelt haben und somit das Versuchsstadium hiermit noch nicht erreicht worden sein soll. Ihre Ausführungen zu diesem Punkt sind unsubstantiiert und unbelegt. Sie vermögen den Standpunkt der Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen.

5.2.6. Die nachfolgend aufgeführten Vorwürfe erfolgten allesamt nach dem 5. Mai 2021, an welchem Tag gemäss Beschwerdegegner 1 eine verbindliche mündliche Trennungsvereinbarung abgeschlossen worden sein soll. Wie zuvor ausgeführt (E. III.3.1), verneinte die Staatsanwaltschaft unabhängig vom Bestehen einer mündlichen Trennungsvereinbarung – mit Ausnahme betreffend die Kündigung der Mitarbeiter und der Übernahme neuer Mitarbeiter – ein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens des Beschwerdegegners 1. Nachfolgend ist somit zunächst auf den Vorwurf der Kündigung bzw. Übernahme der Mitarbeiter einzugehen und hernach auf die weiteren Vorwürfe.

a) Am 2. Juni 2021 informierte der Beschwerdegegner 1 die Verwaltungsräte der Beschwerdeführerin, dass N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_ wie auch die Beschwerdegegnerin 3 (allesamt Mitarbeiter der Beschwerdeführerin) auf Ende Juli 2021 gekündigt hätten (Urk. 25/20101204). Der Beschwerdegegner 1 brachte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Februar 2022 vor, dass sie nach Zustandekommen der Trennungsvereinbarung die Mitarbeiter informiert hätten, dass sie (Dr. N.\_\_\_\_\_, er [der Beschwerdegegner 1] sowie die Beschwerdegegnerin 3) sich von der Gruppe wegen Verfehlungen trennen würden und sie mit K.\_\_\_\_\_ eine Trennung vereinbart hätten. Sie hätten die Mitarbeiter gefragt, ob sie mitkommen und einen neuen Fonds machen wollten, oder ob sie in der Gruppe bleiben wollten. Sie hätten sich entschieden mitzukommen (Urk. 25/50101001 ff. S. 9). Dies bekräftigte er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 2. März 2022 (Urk. 25/50201001 ff. S. 29 f. F/A 80).

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtstrafbarkeit dieses Vorgehens damit, dass der Übergang der Mitarbeiter ausdrücklicher Bestandteil des agreement with handshake vom 5. April [recte: Mai] 2021 gewesen sei. Der Einwand von K.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 2. März 2022, die Mitarbeiter

seien vom Beschwerdegegner 1 bei ihrer Entscheidung unter erheblichen Druck gesetzt worden, sei weder von ihm noch der Beschwerdeführerin näher substantiiert worden und würde letztlich ebenso wenig etwas an der fehlenden Pflichtwidrigkeit der Übernahme der Mitarbeiter ändern wie die von der Beschwerdeführerin eingereichte E-Mail des Beschwerdegegners 2 betreffend Formulierungsvorschläge der Kündigungsschreiben (Urk. 5 N 36 S. 20 f. Punkt 2). Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft auf rund 9 Seiten einlässlich dargelegt, weshalb klare Indizien dafür bestünden, dass es am 5. Mai 2021 zu einer mündlichen Trennungsvereinbarung gekommen sei, die aber nicht sämtliche Aspekte abgedeckt und/oder deren Inhalt den Geschäftspartnern von K.\_\_\_\_\_ teilweise nicht zugesprochen habe, weshalb anschliessend Nachverhandlungen aufgenommen worden seien. Zumindest sei davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 vom Abschluss einer mündlichen Vereinbarung ausgegangen sei (Urk. 5 S. 5-13). Im Rahmen der Darlegung der Einstellungsgründe ging die Staatsanwaltschaft des Weiteren ausführlich auf die Qualifikation dieser von ihr als erwiesen erachteten mündlichen Vereinbarung, die Kompetenz von K.\_\_\_\_\_ zum Abschluss dieser Vereinbarung sowie den Umstand, dass der Beschwerdegegner 1 auf diese Vereinbarung vertraut habe, ein (Urk. 5 S. 22 f.).

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift einzig mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Erstellung des Vorliegens einer mündlichen Trennungsvereinbarung auseinander und unterlässt eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Argumentation der Staatsanwaltschaft diesbezüglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass sie moniert, die Staatsanwaltschaft habe nicht dargelegt, zwischen wem die Trennungsvereinbarung abgeschlossen worden sei (Urk. 2 S. 6 N 16 und S. 8 N 22, Urk. 66 S. 9 f. N 18 und N 18.2). Genau dies hat die Staatsanwaltschaft jedoch gemacht. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen jedoch lediglich die Erwägungen der Staatsanwaltschaft bis und mit Randnote 36 auf Seite 21, die folgenden Randnoten 37, 38 und 39 auf den Seiten 21 bis 23, worin sich die Staatsanwaltschaft exakt damit auseinandersetzte, liess die Beschwerdeführerin allerdings ausser Acht und befasste sich – wie der Beschwerdegegner 1 zu Recht einwendet (Urk. 43 S. 9 N 14 f.) – mit diesen Ausführungen nicht.

Die einlässlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum Bestehen einer mündlichen Trennungsvereinbarung bzw. zur These, dass zumindest davon auszugehen sei, dass der Beschwerdegegner 1 vom Bestehen einer solchen Vereinbarung ausging (Urk. 5 S. 5-13 N 22-29), sind in sich stimmig und überzeugend. Hierauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Einwände (Urk. 2 S. 19 ff. N 35 ff., Urk. 66 S. 5 ff.) vermögen hieran nichts zu ändern. Die Staatsanwaltschaft wies insbesondere zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdegegner 1 unmittelbar nach dem Treffen mit K.\_\_\_\_\_ seiner Ehefrau um 9.22 Uhr eine WhatsApp-Nachricht sandte mit dem Inhalt: "deal all good handshake" (Urk. 25/80203600), um 10.34 Uhr seinem luxemburgischen Rechtsanwalt T.\_\_\_\_\_ per E-Mail mitteilte: "K.\_\_\_\_\_ meeting went well. handshake on a friendly solution along the lines of the last email you saw" (Urk. 25/80202534) und um 10.54 Uhr ein weiteres E-Mail an den Beschwerdegegner 2 sowie im cc an T.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ sandte, worin unter anderem festgehalten war: "we reached agreement including handshake" (Urk. 25/80202530). Der Beschwerdegegner 1 setzte somit unmittelbar nach dem Treffen diverse Personen über den seines Erachtens erfolgten Handshakedeal in Kenntnis, wobei u.a. auch K.\_\_\_\_\_ im cc eines der E-Mails erhielt. Die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich zutreffend fest (Urk. 5 S. 11 N 24), dass der Beschwerdegegner 1 keine Veranlassung hatte, zu diesem Zeitpunkt diverse Personen über eine seines Erachtens nicht zustande gekommene Vereinbarung zu täuschen. Ebenso wies die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hin (Urk. 5 S. 11 N 24), dass der Beschwerdegegner 1 das Ergebnis des Treffens im genannten E-Mail vom 5. Mai 2021, 10.54 Uhr, zusammengefasst hatte (Urk. 25/80202530), worauf seitens K.\_\_\_\_\_ kein Veto erfolgte, wonach kein Handshakedeal erfolgt sei (Urk. 25/80202527). Ebenso konfrontierte der Beschwerdegegner 1 K.\_\_\_\_\_ in der Folge am 7. Mai 2021 damit, dass dieser sich nicht an die Absprache gehalten habe (Urk. 25/80203574 "du hast dein wort gebrochen"). K.\_\_\_\_\_ negierte daraufhin das Vorliegen einer Absprache nicht, sondern sagte nur sinngemäss, es sei doch alles noch so wie vereinbart (Urk. 25/80203578 "Was hat sich denn geändert? Alle Punkte drin, und viel konkreteres wording"). Die Argumentation der Beschwerdeführerin betreffend das zuvor stattgefundenene Treffen im April 2021 und

das E-Mail vom 30. April 2021 (Urk. 2 S. 22 ff. N 39, S. 34 N 40.2.4 und S. 37 N 47, Urk. 66 S. 14 f. N 26 und S. 18 f. N 30.1) vermag an diesen Gegebenheiten nichts zu ändern. Ebenso wenig, dass der Beschwerdegegner 1 davon sprach, es müssten noch die schriftlichen Verträge ausgefertigt und unterzeichnet werden (Urk. 25/80202530); entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin behielt der Beschwerdegegner 1 nicht vor: "looking forward to your confirmation" (Urk. 2 S. 8 N 23). Dies war schlicht Teil des Textes des ursprünglichen E-Mails vom 30. April 2021 (Urk. 25/20103137 f.). Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Ausführungen des Beschwerdegegners 1 zur Trennungsvereinbarung nicht als stringent einstuft (Urk. 2 S. 31-34 N 40.2, Urk. 66 S. 8 f. N 17 und S. 10 N 19.1), verfangen nicht. Der Beschwerdegegner 1 führte bereits anlässlich seiner Hafteinvernahme auf Vorhalt des Tatvorwurfs von sich aus an, dass sie die Trennung mehrfach besprochen hätten. Bei der ersten Session sei K.\_\_\_\_\_ in ... [Bundesstaat der USA] gewesen. Die zweite Session sei ein langes Abendessen in U.\_\_\_\_\_ gewesen, die dritte und letzte Session bei der Beschwerdeführerin an der V.\_\_\_\_\_ -strasse im Büro (Urk. 25/50101001 ff. F/A 6 S. 7). Er wiederholte dies am darauffolgenden Tag (Urk. 25/50101001 ff. F/A 121 S. 45 f.) sowie am 2. März 2022 (Urk. 25/50201001 ff. F/A 21 S. 8 f.). Das Abendessen korrespondiert mit dem Treffen im April 2021, die letzte Session mit dem 5. Mai 2021. Am letzten Meeting hätten sie Wort für Wort eine friedliche Separationsvereinbarung besprochen und beschlossen. Sie hätten sich darauf die Hand gegeben (Urk. 25/50101001 ff. S. F/A 6 S. 7). Sie hätten sich mündlich geeinigt und er habe anschliessend ein E-Mail gemacht (Urk. 25/50101001 ff. S. 35 F/A 91). Dies korrespondiert mit der aktenkundigen E-Mail- und WhatsApp-Korrespondenz. Es ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 davon ausging, sich mit K.\_\_\_\_\_ am 5. Mai 2021 über die Trennung mündlich geeinigt zu haben. So hielt denn der Beschwerdegegner 1 in seiner E-Mail vom 10. Mai 2021 an W.\_\_\_\_\_ und weitere Personen ausdrücklich fest, dass sie sich auf eine aussergerichtliche Lösung geeinigt hätten und er diese Einigung nicht neu verhandeln werde (Urk. 25/20101145), was mit seiner Aussage anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme übereinstimmt, wonach K.\_\_\_\_\_ oder Beteiligte versucht hätten, nachzuverhandeln, was er nicht akzeptiert habe, da Handshake

Handshake sei (Urk. 25/50101001 ff. S. 39 F/A 100). Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang überdies vorbringt, es liege klarerweise keine Einigung über die wesentlichen Vertragspunkte vor, begründet sie dies vor allem mit einer Diskrepanz zu am 7. Mai 2021 gestellten Forderungen, d.h. den aus Sicht des Beschwerdegegners 1 von ihr initiierten Nachverhandlungen (Urk. 2 S. 9 ff. N 25). Dies vermag jedoch nicht zu widerlegen, dass der Beschwerdegegner 1 davon ausging, sich am 5. Mai 2021 über alle wesentlichen Punkte verbindlich geeinigt zu haben. Dies gilt ebenso für den von der Beschwerdeführerin angerufenen Umstand (z.B. Urk. 2 S. 14 N 27), dass der Beschwerdegegner 1 resp. seine Rechtsvertreter nachträglich durchaus eine gewisse Kompromissbereitschaft aufzeigten und nicht immer wieder auf den 5. Mai 2021 verwiesen, was bereits die Staatsanwaltschaft zu Recht festgehalten hat (Urk. 5 S. 13 N 28). Die von der Beschwerdeführerin in ihrer Noveneingabe eingereichten Unterlagen (Urk. 48/173-179) vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal es sich einerseits lediglich um eine Interpretation der Beschwerdeführerin von Eingaben im Namen des Beschwerdegegners 1 in anderweitigem Zusammenhang handelt und andererseits der Schuldspruch gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Oktober 2022 (Urk. 48/177) unterdessen – wenn auch gestützt auf rechtliche Überlegungen (Urk. 66 S. 23 N 44, Urk. 56 S. 15 ff.) – von der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich aufgehoben worden ist (Urk. 56, insb. S. 14). Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Erwägungen eines erstinstanzlichen, mittlerweile aufgehobenen Urteils zur Frage des Bestehens einer Trennungsvereinbarung gebunden, zumal es sich – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 66 S. 23 N 45) – nicht um eine einlässliche, sämtliche Akten berücksichtigende Auseinandersetzung zu diesem Punkt handelte (siehe Urk. 48/177 S. 20 f.) und die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wohl vom Bestehen einer Trennungsvereinbarung ausging (Urk. 56 S. 14 f. [im Rahmen der Trennungsvereinbarung] sowie S. 16 [in der Trennungsvereinbarung vom Mai 2021]).

Die Staatsanwaltschaft hat im Weiteren zu Recht darauf hingewiesen (Urk. 5 S. 12 N 27), dass es seltsam anmutet, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige vom 22. Juli 2021 das Treffen vom 5. Mai 2021 unerwähnt liess (Urk. 25/20101001 ff.) bzw. zwar das E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 30. April 2021

(Urk. 25/20101180), nicht jedoch die Korrespondenz betreffend das darauffolgende Treffen vom 5. Mai 2021 einreichte, zumal ihr bekannt war, dass der Beschwerdegegner 1 von einer Vereinbarung ausging (vgl. Urk. 2 S. 36 N 43; E-Mail von W.\_\_\_\_\_ [Präsident des Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin per tt. bzw. tt.mm.2021] vom 7. Mai 2021, welcher festhielt, es bestehe offenbar Unklarheit darüber, was nun vereinbart worden sei oder eben nicht [Urk. 25/20103124]). Ebenso wies die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hin (Urk. 2 S. 6 N 22), dass auch K.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zunächst nicht an das Treffen vom 5. Mai 2021 gedacht haben will, jedoch durchaus an dasjenige davor im April 2021 (Urk. 25/50201001 ff. S. 6 ff. F/A 19 und F/A 24) und sein Aussageverhalten der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, wonach es keine Trennungsvereinbarung gegeben habe (Urk. 25/50201001 ff. S. 7 F/A 20), abträglich ist (Urk. 5 S. 6 N 22). In diesem Kontext erscheint denn auch folgende Passage in der Beschwerdeschrift bemerkenswert: "Das *Abrücken* vom Handshakedeal mag dann moralisch nicht schön sein, ist aber zivilrechtlich absolut in Ordnung – daher auch die Wut von B.\_\_\_\_\_, der wusste, dass es noch keinen Vertrag gibt und K.\_\_\_\_\_ *demnach* sein Wort *gebrochen* hatte" (Urk. 2 S. 5 N 13). Dies deutet darauf hin, dass auch die Beschwerdeführerin von der Existenz des Handshakedeals ausgeht, diesen jedoch schlicht nicht als rechtsverbindlich erachtet. Die Beschwerdeführerin verkennt hierbei, dass es nicht an der Beschwerdeinstanz ist, die zivilrechtliche Fragestellung, ob eine rechtsverbindliche Trennungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, anstelle der Zivilgerichte zu beantworten. Es geht einzig darum, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Der Beschwerdegegner 1 wendet zu Recht ein (Urk. 43 S. 10 N 17), dass allfällige von der Beschwerdeführerin behauptete Schriftlichkeits- und Zustimmungsvorbehalte oder Vertretungsmängel (Urk. 2 S. 6 N 16, S. 9 N 24, S. 27 N 40.1 "iv" und S. 29 N 40.1 "x.", Urk. 66 S. 15 N 26) allenfalls zivilrechtlich relevant sein könnten, jedoch kein vorsätzliches strafbares Verhalten des Beschwerdegegners 1 zu begründen vermöchten (Urk. 43 S. 10 N 17).

Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend ausgeführt (Urk. 5 S. 22 N 38), dass zwischen K.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdegegner 1 im Jahr 2018 offenbar ein formloser Joint Venture-Vertrag zum Aufbau der A.\_\_\_\_\_ -Fondsstruktur geschlossen worden sei.

Der Beschwerdegegner 1 machte geltend, auch dies sei per Handshake erfolgt (Urk. 25/50201001 ff. S. 9 F/A 21). Auch die Beschwerdeführerin selbst geht davon aus, dass hierzu keine schriftlichen Verträge existierten (Urk. 2 S. 19 f. N 35, Urk. 66 S. 5 N 12). Gemäss Strafanzeige war die Beschwerdeführerin diese "Joint Venture Gesellschaft" (vgl. Urk. 25/20101001 ff. S. 2 N 4). Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführte (Urk. 5 S. 22 N 38), handelt es sich beim Beschwerdegegner 1 um einen juristischen Laien. Wie zuvor dargelegt, ging er davon aus, der Handshake am 5. Mai 2021 stelle eine rechtlich verbindliche Trennungsvereinbarung dar (Urk. 25/50201001 ff. F/A 21 S. 9, S. 20 F/A 43 und S. 22 F/A 50). Angesichts der Gründung der Joint Venture Gesellschaft mit K. \_\_\_\_\_ sowie des Umstands, dass es sich bei K. \_\_\_\_\_ – wie die Staatsanwaltschaft korrekt festhielt (Urk. 5 S. 22 N 38) – im Frühling 2021 um seinen unmittelbaren Verhandlungspartner gehandelt hatte, dieser Vizepräsident des Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin und gemeinsam mit dem Beschwerdegegner 1 zeichnungsberechtigt war und zudem K. \_\_\_\_\_ in der Verhandlungsphase auch Verwaltungsratspräsident der A. \_\_\_\_\_ Corporation AG (zunächst mit Einzelzeichnungsberechtigung) wie auch deren Mehrheitsaktionär (inkl. Stimmrechte über 90%; Urk. 25/50201001 ff. S. 13 F/A 23) war, kann ihm dies nicht zum Vorwurf gemacht werden; wie bereits ausgeführt, ist die zivilrechtliche Beurteilung nicht von der Beschwerdeinstanz vorzunehmen. Der Verweis auf die Nachfrage des Beschwerdegegners 1 bei K. \_\_\_\_\_ nach dem Treffen vom 19. April 2021 in U. \_\_\_\_\_ am 21. April 2021, ob dieser den Verwaltungsrat informiert habe (Urk. 2 S. 19 N 33 und S. 25 N 39.4, Urk. 25/80203538), vermag hieran nichts zu ändern. Einerseits war nicht die Rede vom Einholen einer Zustimmung, sondern nur von einer Orientierung, und andererseits lässt die Beschwerdeführerin die Antwort von K. \_\_\_\_\_ ausser Acht. Dieser erwiderte nämlich: "Nein, nichts gesagt. Behalten wir für uns, bis spruchreif" (Urk. 25/80203539). K. \_\_\_\_\_ selbst bekräftigte damit das Vertrauen des Beschwerdegegners 1 darin, dass er mit ihm, K. \_\_\_\_\_, verhandeln könne. Dies tat er übrigens auch ein weiteres Mal. So erklärte der Beschwerdegegner 1 am 3. Mai 2021 nach weiteren stattgefundenen Telefonaten, es sollte ja nun "final" sein (Urk. 25/80203567), worauf K. \_\_\_\_\_ dies am 4. Mai 2021 nicht negierte, sondern kundtat, er habe jetzt zu jedem Punkt eine Meinung und sei ready to discuss

(Urk. 25/80203567). Die von der Beschwerdeführerin angeführte E-Mail-Korrespondenz von Februar und April 2021 betreffend den Erlass einer Neuregelung der Kompetenzen bzw. des Organisationsreglements (Urk. 2 S. 19 N 34, Urk. 66 S. 7 N 15, Urk. 3/8, Urk. 3/9) sowie das E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 16. Dezember 2020 mit der Bitte um Einholung des "OK" der Kollegen (Urk. 2 S. 6 N 16, S. 19 N 33 und S. 21 N 38.2, Urk. 66 S. 8 N 16 und S. 14 N 24.2, Urk. 25/20103057) vermögen hieran nichts zu ändern, zumal der Beschwerdegegner 1 davon ausging, K. \_\_\_\_\_ habe sich vorgängig mit seinen Rechtsvertretern etc. beraten (Urk. 43 S. 11 N 20 f. und S. 14 N 26, Urk. 25/50201001 ff. S. 8 F/A 21), was insbesondere aufgrund der bereits erwähnten vorgängigen WhatsApp-Korrespondenz mit K. \_\_\_\_\_ sowie den stattgefundenen Telefonaten insbesondere zwischen den Rechtsvertretern beider Seiten nachvollziehbar ist (vgl. Urk. 25/80203557). Erst am 13. Juni 2021 wies ihn der Beschwerdegegner 2 darauf hin, dass es sich seines Erachtens um einen "Handshake zum Grundsätzlichen", aber keine verbindliche Einigung gehandelt habe (Urk. 25/80202532). Ein früherer Hinweis an den Beschwerdegegner 1 seitens seiner Anwälte ist – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 5 S. 22 f. N 38) – nicht aktenkundig; dem von der Beschwerdeführerin angeführten E-Mail von T. \_\_\_\_\_ vom 7. Mai 2021 lässt sich nichts derartiges entnehmen (Urk. 2 S. 14 N 27, Urk. 25/20103165). Aus dem Schreiben vom 13. Juni 2021 geht im Übrigen auch hervor, dass der Beschwerdegegner 1 zu jenem Zeitpunkt nach wie vor davon ausging, es liege eine verbindliche Trennungsvereinbarung vor (vgl. hierzu Urk. 25/50201001 ff. S. 22 F/A 50). Der Hinweis des Beschwerdegegners 2 erfolgte erst, nachdem dem Beschwerdegegner 1 keine Organstellung mehr bei der Beschwerdeführerin zukam und insbesondere erst, nachdem der Beschwerdegegner 1 die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin angefragt hatte, ob sie mit ihm wechseln wollten. Die von der Beschwerdeführerin angeführte E-Mail-Korrespondenz vom Mai 2021 betreffend die Formulierung der Kündigungen (Urk. 2 S. 14-16 und S. 44 f. N 62, Urk. 25/80202519, Urk. 25/20103281) vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ebenso wenig der Umstand, dass der Beschwerdegegner 1 sich teils in seinen E-Mails wenig subtil ausdrückte (Urk. 2 S. 17 N 29 und S. 28 f. N 40.1 "iv", "vi" und "vii", Urk. 66 S. 8 N 16), was auch bereits die

Staatsanwaltschaft festgehalten hat (Urk. 5 S. 13 N 28). Hieraus kann – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – kein Eventualvorsatz abgeleitet werden.

Dass der Beschwerdegegner 1 die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin übernehmen durfte, ist – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt (Urk. 5 N 36 N 20 Punkt 2) – Teil der gemäss Beschwerdegegner 1 abgeschlossenen Trennungsvereinbarung (Urk. 25/80202530 Ziff. 4. "Office rental agreement including rental deposit and assets (computers / furniture) to be transferred per 1.7.2021 from ... to M.\_\_\_\_\_ for CHF 1. Same with existing employees, free of any obligations"). Die Staatsanwaltschaft hielt zutreffend fest (Urk. 5 S. 12 N 25), dass angesichts der bereits erwähnten WhatsApp-Nachricht von K.\_\_\_\_\_ vom 7. Mai 2021 (Urk. 25/80203578 "Was hat sich denn geändert?") davon auszugehen ist, das E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 5. Mai 2021 gebe die Vereinbarung korrekt wieder. Es kann dem Beschwerdegegner 1 angesichts der aufgezeigten Umstände kein vorsätzliches pflichtwidriges Verhalten bezüglich der Übernahme der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin angelastet werden. Was im Übrigen die behauptete Druckausübung auf die Mitarbeiter anbelangt, hielt die Staatsanwaltschaft zutreffend fest, dass diese von der Beschwerdeführerin nicht näher substantiiert worden ist, jedoch ohnehin nichts an der fehlenden Pflichtwidrigkeit der Übernahme der Mitarbeiter ändern würde (Urk. 5 S. 20 Punkt 2). Die Staatsanwaltschaft hat angesichts dessen – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 44 und S. 46 N 62, Urk. 66 S. 25 N 49.4) – auch zu Recht von einer Befragung der Mitarbeiter abgesehen. Auch aus den angeführten Ausführungen der Mitarbeiter im Rahmen von arbeitsrechtlichen Verfahren (Urk. 2 S. 46 N 62, Urk. 47 S. 7 N 21) geht im Übrigen nichts hervor, was an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermöchte. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass soweit die Beschwerdeführerin die vom Beschwerdegegner 1 gegenüber den Mitarbeitern zum Kündigungsgrund getätigten Äusserungen als pflichtwidrig erachtet (Urk. 2 S. 44 N 62), sie es bei der unsubstantiierten Behauptung belies, sie sei "schlecht gemacht" worden, was keine Pflichtwidrigkeit darzulegen vermag. Der Umstand, dass der Beschwerdegegner 1 anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorbrachte, er habe gegenüber den Mitarbeitern von nicht länger akzeptierbaren Verfehlungen gesprochen (Urk. 25/50101001 ff. S. 9 F/A 7), vermag

hieran nichts zu ändern, zumal er hiermit nur aus seiner subjektiven Sicht den Grund für die seines Erachtens erfolgte Trennung in pauschaler Weise schilderte und hiermit offenkundig K.\_\_\_\_\_ gemeint war und nicht die Beschwerdeführerin an sich, deren Geschäftsführer der Beschwerdegegner 1 war (vgl. Urk. 25/50101001 ff. S. 5 f. F/A 6).

b) Nebst der Kündigung der bereits bestehenden Mitarbeiter stellte der Beschwerdegegner 1 auch AA.\_\_\_\_\_ und AB.\_\_\_\_\_, die der Beschwerdeführerin durch das Personalbüro AC.\_\_\_\_\_ Consulting vermittelt worden waren, in seiner neuen Organisation an, während die Rechnung an die Beschwerdeführerin gesandt worden war (Urk. 5 N 36 S. 21 Punkt 1). Die Staatsanwaltschaft argumentierte diesbezüglich, dass – da das agreement with handshake die Übernahme des gesamten Personals erfasst habe – es vertretbar sei, dass auch die Übernahme der neuen AA.\_\_\_\_\_ und AB.\_\_\_\_\_ zulässig gewesen sei. Jedenfalls fehle ein Schädigungsvorsatz, da sich der Beschwerdegegner 1 nachweislich darum bemüht habe, die Rechnung der AC.\_\_\_\_\_ Consulting auf die E.\_\_\_\_\_ Management AG ausgestellt zu erhalten, nachdem er bemerkt habe, dass deren Rechnung an die Beschwerdeführerin adressiert worden sei (Urk. 5 N 36 S. 21 Punkt 1).

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen führte der Beschwerdegegner 1 aus, dass er im Namen der Beschwerdeführerin im Dezember 2020 einen Headhunter beauftragt habe, diverse Positionen für die neuen Fonds der A.\_\_\_\_\_ Ventures zu suchen, insbesondere auch im Bereich Food Waste. Im Mai 2021 seien zwei Mitarbeiter als definitiv wählbar eingestuft worden. Zu jenem Zeitpunkt hätten sie die Trennungsvereinbarung bereits gehabt, weshalb sie diesen Mitarbeitern angeboten hätten, in der neuen Struktur einen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Er habe den Headhunter aufgefordert, die Rechnungen auf die E.\_\_\_\_\_ auszustellen. Die Beschwerdeführerin habe diese Umschreibung sabotiert (Urk. 25/50101001 ff. S. 37 F/A 95 f., Urk. 25/50201001 ff. S. 30 F/A 80). Ein entsprechendes E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 9. Juni 2021 betreffend die Fakturierung ist aktenkundig (Urk. 25/20101373).

In der Trennungsvereinbarung ist die Rede von der Übernahme der existierenden Mitarbeiter. Gemäss Beschwerdegegner 1 waren die neuen Mitarbeiter im Hinblick auf den neuen Fonds gesucht worden. Gemäss Trennungsvereinbarung sollte er in neue Bereiche der Nachhaltigkeit (wie auch Lebensmittelabfälle) expandieren (Urk. 25/80202530 Ziff. 2). Angesichts dessen kann ihm im Hinblick auf die Übernahme dieser Mitarbeiter kein vorsätzliches pflichtwidriges Verhalten nachgewiesen werden, zumal er – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte – dafür besorgt war, die Honorierung des Headhunters zu übernehmen und somit keine Schädigungsabsicht erkennbar ist. Die gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 47 N 63) verfangen nicht.

c) Die Beschwerdeführerin lastete dem Beschwerdegegner 1 überdies die Gründung der E.\_\_\_\_\_ Management AG an. Diese wurde am 26. Mai 2021 gegründet und am tt.mm.2021 im Handelsregister eingetragen, wobei der Beschwerdegegner 2 zunächst als Gründer, Aktionär und einziger Verwaltungsrat amtete. Am tt.mm.2021 wurde er aus dem Handelsregister gelöscht (Urk. 25/20101193 ff., Urk. 25/60301018 ff. S. 3). Die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich zutreffend fest, dass es sich auch dabei, wenn überhaupt, um blossе Vorbereitungshandlungen zum Aufbau eines konkurrierenden Fonds gehandelt habe, die indes ohnehin von der gemäss Beschwerdegegner 1 abgeschlossenen mündlichen Vereinbarung gedeckt gewesen seien (Urk. 5 N 36 S. 19 Punkt 1). So geht aus dem E-Mail vom 5. Mai 2021 hervor, dass der Beschwerdegegner 1 unter dem "brand of E.\_\_\_\_\_" weiterfahren werde (Urk. 25/80202530 Ziff. 2). Angesichts dessen kann denn auch – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 42 N 59) – keine Rede von einer "heimlichen" Gründung sein (vgl. hierzu auch vorstehend E. II. 4.3.2). Doch selbst wenn die Gründung nicht von der Trennungsvereinbarung abgedeckt wäre, handelt es sich bei der Gründung einer Gesellschaft fraglos – wenn überhaupt – um eine blossе straflose Vorbereitungshandlung.

d) In der Folge befasste sich die Staatsanwaltschaft mit dem Erstellenlassen einer Datenkopie von H.\_\_\_\_\_ sowie einer Kopie der Daten von Google Drive. Nebst der Argumentation, dies sei erst nach Abschluss der mündlichen Vereinbarung erfolgt, begründete die Staatsanwaltschaft die Einstellung diesbezüglich da-

mit, dass die M.\_\_\_\_\_ AG ohnehin zur Ausführung der ihr von der Beschwerdeführerin übertragenen Aufgaben auf diese Daten habe zurückgreifen dürfen. Das Vertragsverhältnis mit der M.\_\_\_\_\_ AG sei erst nach Abschluss des Kopiervorgangs beendet worden. Die reine Datenkopie würde zudem ohnehin noch keine ungetreue Geschäftsbesorgung darstellen, denn die Beschwerdeführerin sei hierdurch noch nicht unmittelbar in ihren Vermögenswerten geschädigt. Auch liege darin nicht per se eine Geschäftsgeheimnisverletzung, da nicht erstellt sei, dass diese Daten unberechtigten Dritten, die diese nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter oder Organe der Beschwerdeführerin hätten zur Kenntnis nehmen dürfen, zur Verfügung gestellt worden seien. Ebenso wenig könne erstellt werden, dass die Daten von der M.\_\_\_\_\_ AG bzw. E.\_\_\_\_\_ Management AG oder den involvierten Personen dann auch effektiv unbefugterweise verwendet worden seien (mit Ausnahme des vom Strafbefehl abgedeckten Verhaltens; Urk. 5 N 36 S. 17 Punkt 1 und S. 19 f. Punkt 2).

Über die Erstellung einer Datenkopie von H.\_\_\_\_\_ wurde die Beschwerdegegnerin 3 am 15. Mai 2021 informiert (Urk. 25/20101243). Der Kopiervorgang betreffend die Daten von Google Drive erfolgte anfangs Juni 2021 (Urk. 25/20101245). Es ist somit davon auszugehen, dass beide Kopiervorgänge nach dem 5. Mai 2021 und vor der E-Mail-Mitteilung des Beschwerdegegners 2 vom 13. Juni 2021, wonach keine verbindliche Vereinbarung vorliege, erfolgten. Gemäss E-Mail vom 5. Mai 2021 ging der Beschwerdegegner 1 davon aus, dass vereinbart worden war, die M.\_\_\_\_\_ AG übernehme das gesamte Fondsmanagement des bereits existierenden Fonds "A.\_\_\_\_\_ Ventures I" (Urk. 25/80202530 Ziff. 4). Dass dementsprechend die Daten kopiert wurden, ist nicht von strafrechtlicher Relevanz. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 40 f. N 56 und S. 42 f. N 60) vermögen hieran nichts zu ändern. Der Staatsanwaltschaft ist überdies beizupflichten, dass die M.\_\_\_\_\_ AG, hinter welcher der Beschwerdegegner 1 steht (vgl. hierzu Urk. 25/50101001 ff. S. 16 F/A 28 f., Urk. 25/20101183 ff.), – auch ohne Berücksichtigung der Trennungvereinbarung – zur Verwendung der Daten befugt war, da die Kopiervorgänge erfolgten, bevor der M.\_\_\_\_\_ AG der Vertrag betreffend Leitung eines Investment-Beratungsteams, wobei die vertraglichen Tätigkeiten vom Beschwerdegegner 1 zu erbringen waren, von der Beschwerdefüh-

lerin gekündigt worden ist (Urk. 25/20101104 ff., Urk. 48/173 S. 34 N 93). Zu Recht hielt die Staatsanwaltschaft weiter fest, dass keine Geschäftsgeheimnisverletzung ersichtlich ist, da Mitarbeiter und Organe diese Daten zur Kenntnis nehmen durften. Soweit die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang überdies festhielt, es sei nicht erstellt, dass die Daten unberechtigten Dritten zur Verfügung gestellt und diese unbefugt verwendet worden seien (mit Ausnahme des vom Strafbefehl abgedeckten Verhaltens), belies es die Beschwerdeführerin bei einer unsubstantiierten Negierung der Sichtweise der Staatsanwaltschaft (Urk. 2 S. 41 N 56 in fine und S. 43 N 60 in fine). Es ist nicht an der Beschwerdeinstanz aufgrund einer unsubstantiierten Bestreitung die Akten nach Anhaltspunkten für die Argumentation der Beschwerdeführerin zu durchforsten.

5.2.7. Was die weiteren Vorwürfe nach dem 5. Mai 2021 anbelangt, ist nicht abzuklären, ob diese von der mündlichen Vereinbarung abgedeckt sind, da diesbezüglich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – bereits aus anderen Gründen nicht verfährt:

a) Am 12. Mai 2021 soll der Beschwerdegegner 1 zwei Investoren-Decks an eine Drittperson versandt haben, die die Zuteilung der Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin auf zwei neue, von der E. \_\_\_\_\_ Management AG kontrollierten Fonds gezeigt hätten. Als Eventualbegründung zum Bestehen einer mündlichen Trennungsvereinbarung stufte die Staatsanwaltschaft dies als blosser Vorbereitungshandlung ein (Urk. 5 N 36 S. 16 f. Punkt 4). Zu dieser Eventualbegründung äussert sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort. Sie bestreitet lediglich das Bestehen einer mündlichen Vereinbarung (Urk. 2 S. 40 N 55). Angesichts dessen erweist sich die Beschwerdebegründung diesbezüglich als mangelhaft. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

b) Als nächstes geht die Staatsanwaltschaft auf die vom Beschwerdegegner 2 dem Beschwerdegegner 1 am 17. Mai 2021 erteilten Ratschläge ein (Urk. 5 N 36 S. 17 f. Punkt 2). Bezüglich des Beschwerdegegners 2 wurde bereits zuvor festgehalten, dass die Beschwerde der Begründungspflicht nicht genügt (vgl. vorstehend E. II.4.3.1). Sollte die Beschwerdeführerin diese E-Mail-Korrespondenz auch dem Beschwerdegegner 1 anlasten, gälte das bezüglich des Beschwerdegeg-

ners 2 Gesagte ebenso. Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 41 N 57 "Ad Rz. 36., Punkte 2, S. 17/18") nicht rechtsgenügend mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft auseinander. Sie äusserte sich insbesondere mit keinem Wort zur Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft, wonach es sich lediglich um Vorbereitungshandlungen zu möglichen Verstössen gehandelt habe. Auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten.

c) Am 24. und 25. Mai 2021 soll der Beschwerdegegner 1 des Weiteren Investoren des A.\_\_\_\_-Fonds kontaktiert haben. Er habe diesen erklärt, dass er unter der Bezeichnung E.\_\_\_\_ Ventures einen Successor Fund zu errichten plane. Nebst dem Vorliegen einer mündlichen Vereinbarung brachte die Staatsanwaltschaft diesbezüglich vor, dass der Beschwerdegegner 1 als "Key Executive" gemäss Limited Partnership Agreement verpflichtet gewesen sei, die Limited Partners um Zustimmung zu ersuchen, sollte er einen (eigenen) Fonds mit ähnlichem Fokus zu eröffnen gedenken. Überdies habe die Zustimmung zum neuen Fonds keine direkten Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin oder den A.\_\_\_\_ Ventures I gehabt. Die Einwilligung der Limited Partners bedeute lediglich, dass der Beschwerdegegner 1 einen neuen Fonds habe aufbauen dürfen. Das Rechtsverhältnis der Beschwerdeführerin, der A.\_\_\_\_ Ventures I oder der Limited Partners sei dadurch nicht verändert worden. Es seien dadurch weder Vermögenswerte unmittelbar beeinträchtigt noch gefährdet worden. Der Beschwerdegegner 1 habe seine Fondsstruktur denn auch bis jetzt nicht marktfähig aufgebaut. Insoweit stelle die Anfrage – wenn überhaupt – eine blosser Vorbereitungshandlung zu Art. 158 Ziff. 1 StGB dar, zumal die eigentliche Konkurrenzierung mindestens bis zu seinem Ausscheiden aus der Beschwerdeführerin nie konkrete Formen angenommen habe. Die Anfrage stelle auch keinen Verstoß gegen Art. 162 StGB oder Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG dar. Da der Beschwerdegegner 1 als "Key Executive" des Limited Partnership Agreements gegolten habe und er damit unmittelbar gewissen Pflichten gegenüber den Limited Partners unterstellt gewesen sei, habe er die Limited Partners auch in seinem eigenen Interesse für die im Limited Partnership Agreement vorgesehene Zustimmung kontaktieren dürfen (Urk. 5 N 36 S. 18 f. Punkt 1).

Die Staatsanwaltschaft hat diesen Punkt somit einlässlich begründet. Die Beschwerdeführerin hingegen begnügte sich damit, das Bestehen einer mündlichen Vereinbarung zu negieren und zu bemängeln, dass nicht dargelegt worden sei, woraus sich die Pflichten des Beschwerdegegners 1 gegenüber den Limited Partners ergäben (Urk. 2 S. 42 N 58). Mit keinem Wort ging die Beschwerdeführerin auf die dritte Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft ein, wonach es sich um eine blossere Vorbereitungshandlung zu Art. 158 Ziff. 1 StGB handle, auch ging sie nicht auf die Begründung, dass keine Anzeichen für einen Verstoß gegen Art. 162 StGB und Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG vorlägen, ein. Mangels Auseinandersetzung mit sämtlichen Begründungen der Staatsanwaltschaft zu diesem Vorwurf ist in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. Anzumerken bleibt, dass die Staatsanwaltschaft sehr wohl begründete, weshalb ihres Erachtens dem Beschwerdegegner 1 eine Pflicht gegenüber den Limited Partners zukam und diesbezüglich auch einen Abschnitt aus dem Agreement zitierte (Urk. 5 N 36 S. 18 FN 10). Auch hiermit setzte sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

d) Was die Gewährung des Zugangs zum J.\_\_\_\_\_-Datenraum zwischen dem 1. Juni und 14. Juni 2021 an Drittpersonen (mögliche Investoren) anbelangt, hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass dieser Sachverhalt, soweit Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG anwendbar sei, Gegenstand des gegen den Beschwerdegegner 1 erlassenen Strafbefehls sei. Darüber hinausgehende Straftaten seien in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich (Urk. 5 N 36 S. 20 Punkt 1). Unter dem Titel "Als erwiesen erstellter Sachverhalt" hatte die Staatsanwaltschaft festgehalten, es handle sich um blossere straflose Vorbereitungshandlungen (Urk. 5 S. 13 N 29). Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Tatbestände der Geschäftsgeheimnisverletzung und ungetreuen Geschäftsbesorgung sehr wohl in Betracht kämen (Urk. 2 S. 43 N 61). Sie befasste sich hierbei jedoch nicht mit dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhaltsabschnitt zumindest bezüglich gewisser Dokumente bereits mit Strafbefehl erledigt hatte. Unterdessen erfolgte nach erfolgter Einspracheerhebung diesbezüglich durch die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zweitinstanzlich ein Freispruch, grob zusammengefasst mit der Begründung, es könne nicht erstellt werden, dass die verfahrensg-

genständlichen Dokumente vertrauliche Inhalte aufwiesen. Es handle sich nicht um anvertraute Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a UWG (Urk. 56 S. 15). Weiter wurde das Vorliegen eines Vorsatzes bzw. Eventualvorsatzes verneint, da die Motivation der Aufwandsparnis nicht mit dem Vorsatz gleichzusetzen sei, unbefugt anvertraute Arbeitsergebnisse zu verwerten (Urk. 56 S. 16). Abschliessend hielt die II. Strafkammer fest, dass die Auseinandersetzung um die Dokumente Fragen betreffend zivilrechtliche Ansprüche aufwerfen möge, jedoch seien die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners 1 im Sinne eines Vergehens gegen das UWG nicht erfüllt (Urk. 56 S. 17 f.). Diese Begründung trifft auch auf allfällige weitere Unterlagen zu, die nicht Gegenstand des Strafbefehls waren. Der Beschwerdegegner 1 machte geltend, dass es sich teils um öffentliche Dokumente wie Studien, Lebensläufe etc. gehandelt habe. Des Weiteren hätten die Fonds-Dokumente auf seinem Know-How und seiner Expertise basiert. Überdies habe es Track Record-Informationen gegeben, die persönliche Informationen seien und seine Historie als Investor beschrieben. Weiter gebe es Dokumente, die er als Investor im Fonds erhalten habe, zum Beispiel Quartalsberichte oder Jahresabschlüsse, die auch öffentlich zugänglich seien (Urk. 25/50201001 ff. S. 32 f. F/A 87 f.). Er hätte alles neu machen können, dafür hätte er drei oder vier Tage gebraucht (Urk. 25/50201001 ff. S. 36 F/A 101). Ein (Eventual-)Vorsatz betreffend eine Geschäftsgeheimnisverletzung ist dementsprechend zu verneinen. Ohnehin spezifizierte die Beschwerdeführerin nicht, welche genauen Unterlagen unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses fielen und Investoren zugänglich gemacht worden seien. Es handelt sich damit um unsubstantiierte Behauptungen. Auch ein Vorsatz bzw. Eventualvorsatz bezüglich eines pflichtwidrigen Verhaltens im Sinne einer ungetreuen Geschäftsbesorgung ist angesichts dessen nicht auszumachen, wobei anzumerken ist, dass der Beschwerdegegner 1 ohnehin nur bis zum 7. Juni 2021 Geschäftsführer der Beschwerdeführerin war. Soweit die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerdeschrift in diesem Zusammenhang dem Beschwerdegegner 1 überdies die Verwendung ihrer Kontaktdaten zur Kontaktierung der Investoren anlastet (Urk. 2 S. 43 N 61), so vermag auch diese unsubstantiierte Behauptung nicht die Erfüllung der Tatbestände der Geschäftsgeheimnisverletzung bzw. ungetreuen Geschäftsbesorgung

durch den Beschwerdegegner 1 zu begründen. Der Beschwerdegegner 1 gab diesbezüglich zu Protokoll, dass die meisten Investoren über sein persönliches Netzwerk in den Fonds gekommen seien, er mit den meisten bei früheren Fonds oder Beteiligungen zusammengearbeitet habe und er über die Kontaktdaten der Investoren seit vielen Jahren verfüge (Urk. 25/50201001 ff. S. 28 f. F/A 78). Hinzu kommt, dass nachvollziehbar erscheint, dass der Beschwerdegegner 1 in Folge der gemäss ihm abgeschlossenen Trennungsvereinbarung, wonach er und K.\_\_\_\_\_ jeweils eigene Fonds lancieren, davon ausging, die Kontaktdaten verwenden zu können. Dies schliesst bereits das Vorliegen eines (Eventual-)Vorsatzes aus. Weitergehende Ausführungen zu diesem Vorwurf erübrigen sich somit.

e) Schliesslich sollen die Limited Partners am 23. Juli 2021 aufgrund diverser vorgeworfener Verletzungen des Limited Partnership Agreements über die Abwahl der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. abgestimmt haben. Die Abstimmung sei gemäss der Beschwerdeführerin knapp zu Gunsten der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. ausgefallen, wobei in Luxemburg offenbar heftige zivilrechtliche Auseinandersetzungen im Gange seien, ob das kommunizierte Endergebnis den Tatsachen entspreche oder nicht. In diesem Zusammenhang wird dem Beschwerdegegner 1 angelastet, bereits im Frühling 2021 und dann auch anfangs Juni 2021 interne Beratungsleistungen seiner Rechtsanwälte zur Frage in Anspruch genommen zu haben, ob bzw. inwieweit die A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. abgesetzt werden könne. Die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich fest, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich seien (und auch die Auswertung der EDV-Geräte nichts Gegenteiliges ergeben habe), dass der Beschwerdegegner 1 dies tatsächlich während seiner Organstellung innerhalb der Beschwerdeführerin (bis 7. Juni 2021) konkret umgesetzt hätte und auch gegen aussen tätig geworden sei. Er habe während seiner Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin die Schwelle zum Versuch, die A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. abzuwählen, nicht überschritten. Ob und bejahendenfalls inwieweit er nach seiner faktischen Absetzung als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin in den Absetzungsprozess der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. involviert gewesen sei, sei strafrechtlich irrelevant, da es ihm an der erforderlichen Täterstellung mangle und er zudem weiterhin als "Key Executive" des Limited Partnership Agreements fungiert und insoweit eine vertragliche Treue-

pflicht gegenüber den Limited Partners gehabt habe (Urk. 5 N 36 S. 21 Punkt 2). Mit dieser detaillierten Begründung der Staatsanwaltschaft setzte sich die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend auseinander (Urk. 2 S. 47 N 64). Sie ging insbesondere mit keinem Wort darauf ein, dass der Beschwerdegegner 1 während seiner Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin die Schwelle zum Versuch nicht überschritten habe. Hieran vermögen auch die vorgängigen Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Sachverhalt (Urk. 2 S. 21 f. N 38.1 und 38.2) nichts zu ändern. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sie die Begründung diesbezüglich akzeptierte. Es erübrigen sich daher auch Ausführungen zur Frage, inwieweit die Beschwerdeführerin von Massnahmen betreffend eine allfällige Absetzung der A.\_\_\_\_\_ Management S.à.r.l. überhaupt unmittelbar betroffen wäre. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

5.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auseinandersetzung mit der Begründung der Staatsanwaltschaft seitens der Beschwerdeführerin in weiten Teilen unsubstantiiert ist oder es an einer Auseinandersetzung mit einer jeweils von der Staatsanwaltschaft erfolgten Eventualbegründung fehlt. Soweit die Beschwerdebegründung als substantiiert zu erachten ist, geht sie ins Leere. Es sind auch keine weiteren sachdienlichen, bislang unterlassenen Beweiserhebungen ersichtlich. Die Beschwerde ist somit betreffend den Beschwerdegegner 1 abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

#### IV.

1. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 12'000.00 festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution in Höhe von Fr. 20'000.00 zu beziehen (Urk. 8).

2. Weiter ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 für die Aufwendungen ihrer jeweiligen anwaltlichen Vertretung zu entschädigen. Bei den beanzeigten Delikten des UWG sowie bei Art. 162 StGB han-

delt es sich um Antragsdelikte. Zudem liegt der Beschwerdeerhebung offensichtlich eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde (vgl. Urk. 2 S. 3 N 6, wonach u.a. die "(zivil-)rechtliche Würdigung" gerügt werde). Der in weiten Teilen unsubstantiierten Beschwerdeschrift lässt sich kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung entnehmen. Der Beschwerdegegner 1 reichte insbesondere eine 19-seitige Stellungnahme (Urk. 43) ein. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners 2 umfasst zweieinhalb Seiten (Urk. 38), diejenige der Beschwerdegegnerin 3 eineinhalb Seiten (Urk. 40). Bei der Bemessung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass keine hochkomplexen Rechtsfragen vorlagen, allerdings die Beschwerdeschrift fast 50 Seiten umfasste und auch der Aktenumfang nicht unerheblich ist. Nicht zu entschädigen sind die Beschwerdegegner 1 und 2 für den angefallenen Aufwand für die gestellten prozessualen Anträge (Entfernung von Anwaltskorrespondenz aus den Akten, Erlass eines Teilentscheids ohne Durchführung eines Schriftenwechsels), mit welchen sie nicht durchdringen. In Anwendung von § 19 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d AnwGebV ist die Entschädigung somit für den Beschwerdegegner 1 pauschal auf Fr. 3'900.00 zuzüglich 7.7% MwSt., für den Beschwerdegegner 2 pauschal auf Fr. 1'400.00 zuzüglich 7.7% MwSt. und für die Beschwerdegegnerin 3 pauschal auf Fr. 1'000.00 zuzüglich 7.7% MwSt. festzusetzen. Eine Fristansetzung zur Einreichung der Honorarnote – wie es die Beschwerdegegnerin 3 beantragt (Urk. 40 S. 2 N 5) – ist nicht angezeigt. Es wäre ihr freigestanden, diese von sich aus einzureichen. Die Entschädigung ist von der Gerichtskasse aus der geleisteten Kautions an die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 zu überweisen.

3. Im Restbetrag ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin – vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückzuerstatten.

### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 12'000.00 festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der geleisteten Prozesskaution bezogen.
3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Beschwerdegegner 1 für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in Höhe von Fr. 4'200.30 zu bezahlen, wobei dem Beschwerdegegner 1 die Entschädigung aus der geleisteten Kautions von der Gerichtskasse überwiesen wird.
4. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Beschwerdegegner 2 für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'507.80 zu bezahlen, wobei dem Beschwerdegegner 2 die Entschädigung aus der geleisteten Kautions von der Gerichtskasse überwiesen wird.
5. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin 3 für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'077.00 zu bezahlen, wobei der Beschwerdegegnerin 3 die Entschädigung aus der geleisteten Kautions von der Gerichtskasse überwiesen wird.
6. Im Restbetrag wird die Kautions der Beschwerdeführerin – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückerstattet.
7. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und zuhanden der Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und zuhanden des Beschwerdegegners 1, unter Beilage von Urk. 47 sowie Urk. 66 in Kopie (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwältin Dr. iur. Z.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und zuhanden des Beschwerdegegners 2, unter Beilage von Urk. 47 sowie Urk. 66 in Kopie (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwalt Dr. iur. HSG XX.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und zuhanden der Beschwerdegegnerin 3, unter Beilage von Urk. 47 sowie Urk. 66 in Kopie (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, unter Beilage von Urk. 47 sowie Urk. 66 in Kopie (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

8. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 13. August 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Oehninger

lic. iur. D. Tagmann